

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25 vom 19. Februar 2014

Der Petitionsausschuss hat am 19. Februar 2014 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/183

Gegenstand: Berücksichtigung von Dyskalkulie in der Schule

Begründung: Die Petentin rügt die Ungleichbehandlung zwischen Kindern, die unter Dyskalkulie leiden und solchen, die eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben. Kinder mit Dyskalkulie erhielten keinen Notenschutz. Obwohl sie den Rechenweg verstehen und richtig ausführen könnten, bekämen sie schlechte Noten, wenn sie sich verrechnet hätten. Damit sei es fast ausgeschlossen, trotz guter Noten in anderen Fächern, das Abitur zu bestehen. Fördermaßnahmen im Fach Mathematik dürften nicht nur auf die Grundschule beschränkt werden. Sie müssten auch auf weiterführende Schulen ausgedehnt werden. Außerdem müsste in der Schule eine Förderung im Einzelunterricht möglich sein oder zumindest eine gute Zusammenarbeit mit externen qualifiziert ausgebildeten Fachkräften (Dyskalkulie-therapeuten) erfolgen, um Einzelförderung zu ermöglichen. Für das Lehrpersonal müssten qualifizierte Arbeitshilfen zur Verbesserung der Situation rechenschwacher Kinder bereitgestellt und deren Situation in der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften thematisiert werden. Auch die Jugendämter könnten rechenschwachen Kindern kaum effiziente Therapien anbieten. Die Petition wird von 13 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen hält sich mit seinen Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Dyskalkulie an die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2007. Die Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen bezieht den Bereich der Rechenschwäche ausdrücklich mit ein. Allerdings ist für Kinder mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ein Notenschutz vorgesehen, für Kinder mit Dyskalkulie hingegen nicht. Für diese Kinder ist nach dem geltenden Erlass in den Jahrgängen 1 bis 4 ein Ausgleich vorgesehen. Ziel ist es, die Rechenschwäche soweit aufzuarbeiten, dass die Schülerinnen und Schüler im Mathematikunterricht der Sekundarstufe mitkommen. Bei einer Lese-Recht-

schreib-Schwäche ist die Situation anders. Lese- und Schreibfertigkeiten wirken sich nicht nur auf den Deutschunterricht, sondern letztlich auf jeden Unterricht aus. Dyskalkulie beeinflusst demgegenüber in erster Linie die Leistungen im mathematischen Bereich. Deshalb ist der Erwerb eines Schulabschlusses durch Dyskalkulie nicht notwendigerweise gefährdet. Bei der Benotung im Fach Mathematik wird nicht nur das Rechenergebnis beurteilt. Auch der Rechenweg wird berücksichtigt.

Die Richtlinie sieht ein abgestuftes Modell der Diagnostik vor und gewährleistet so die bestmögliche Förderung von Kindern, die unter Dyskalkulie leiden. Es gibt ein innerschulisches Beratungssystem, das bis zur Einschaltung des regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums gehen kann. Die hier tätigen Fachkräfte führen gegebenenfalls eine weitergehende Diagnostik durch. Sie beraten Lehrerinnen und Lehrer und bieten Eltern und Kindern sinnvolle Unterstützungsmaßnahmen an.

Dyskalkulie ist in erster Linie ein schulisches Problem, das mit den Mitteln der Schule geregelt werden muss. Kinder, die infolge von Dyskalkulie oder einer Lese-Rechtschreib-Schwäche seelische Beeinträchtigungen erleiden oder bei denen dies zu befürchten ist, weil sie mit den Leistungsanforderungen nicht zurecht kommen, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Folgeerscheinungen manifestiert sind. Die erforderliche Hilfe kann als heilpädagogische Einzelmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erfolgen. Eine heilpädagogische Einzelmaßnahme ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-Rechtschreib-Schwäche oder der Dyskalkulie. Sie dient vielmehr der Bearbeitung daraus resultierender schwerwiegender seelischer Störungen.

Eingabe-Nr.: L 18/207

Gegenstand: Schaffung einer länderübergreifenden Nachhilfeplattform

Begründung: Der Petent regt an, die Bürgerschaft (Landtag) möge in einer länderübergreifenden Bemühung über eine frei zugängliche Nachhilfeplattform im Internet beraten, die den gesamten Lehrstoff deutscher Schulen vermittele, die multimedialen Möglichkeiten ausschöpfe, die wissenschaftlichen Kenntnisse didaktischer Methoden verwerte, zu allen Inhalten Übungen und Tests bereit stelle, selbst ein Instrument der Erforschung des Lernprozesses darstelle und sich aus Modulen zusammensetze. Eine solche Plattform vermittele Chancengleichheit, weil allen Schülerinnen und Schülern Nachhilfe in gleicher Qualität offenstehe. Auch bei längeren Abwesenheitszeiten von der Schule werde adäquate Bildung sichergestellt. Komplexe Inhalte würden durch die Nutzung multimedialer Möglichkeiten leichter verständlich. Die Inhalte könnten im regulären Schulbetrieb genutzt werden. Übungen und Hausaufgaben könnten ansprechender gestaltet werden und so motivationssteigernd wirken. So könne den Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderung begegnet werden. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen, weil die Zurverfügungstellung des gesamten Lehrstoffes auf einer Internetplattform nicht der Struktur des Bildungswesens entspricht und deshalb in der gewünschten Form nicht möglich ist. Die länderübergreifende Zusammenarbeit definiert sich über Bildungsstandards, nicht jedoch über die Summe des Lehrstoffes, der in der Schule vermittelt werden soll. Diese Standards legen Kompetenzen fest, die

Schülerinnen und Schüler für ihre Schulabschlüsse nachweisen müssen. Die Kompetenzen können auf der Grundlage der Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Inhalten erworben werden. Ein für alle Schulen gemeinsamer länderübergreifender Lehrstoff liegt nicht vor. Deshalb kann eine Plattform, wie sie vom Petenten gewünscht wird, nicht angeboten werden.

Für einige Schulfächer, die relativ strukturiert aufgebaut sind, wie beispielsweise Mathematik, gibt es private Plattformen, die ein Grundmodul kostenfrei anbieten. Insofern brauchen die Länder kein Gegenmodell anzubieten. In Bremen werden teilweise Internetplattformen benutzt, auf denen Schulen Materialien für ihre Lerngruppen einstellen können. Das Landesinstitut für Schule ist beauftragt, eine neue, heutigen Ansprüchen genügende, Plattform aufzubauen.

Eingabe-Nr.: L 18/210

Gegenstand: Erhöhung der Kapazität der A 270

Begründung: Der Petent regt an, im Rahmen der geplanten Grundsanierung der A 270 deren Aufnahmekapazität für den Durchgangsverkehr durch weitere Auf- und Abfahrten sowie eine Fahrbahnverbreiterung zu verbessern. Bremen-Nord sei stärker als andere Stadtteile von Kraftfahrzeugverkehr belastet. Die Sanierung der A 270 biete deshalb eine günstige Gelegenheit, den Verkehrsfluss in den Bremer Norden zu verbessern und die Bürger zu entlasten. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass weder der Bund als Straßenbaulastträger noch das Land Bremen eine Kapazitätserweiterung der A 270 planen. Eine Erweiterung ist nicht erforderlich. Die A 270 verfügt über zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn. Sie kann damit eine Kapazität von 70 000 Fahrzeugen in 24 Stunden erbringen. Nach Auswertung der Dauermessstelle in Höhe Bremen-Lesum liegt die maximale Verkehrsbelastung bei 40 000 Kfz pro 24 Stunden. Damit liegt die Belastung der A 270 deutlich unterhalb der vorhandenen Kapazität. Das gilt selbst dann, wenn der Verkehr in den letzten Jahren zugenommen haben sollte.

Eingabe Nr.: L 18/218

Gegenstand: Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Ausbildung

Begründung: Die Petentin möchte erreichen, dass die Ausbildung von Jugendlichen, die zum Blockunterricht in weiter entfernte Orte fahren müssen, wieder finanziell unterstützt wird. Die Teilnahme am Blockunterricht sei keine freie Entscheidung der Jugendlichen und aufgrund von Fahrt- und Unterkunftskosten oftmals kostspielig. Insbesondere finanziell schlechter gestellte Jugendliche könnten so von der Aufnahme einer Ausbildung abgehalten werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es in der Eingabe darum geht, zusätzliche Kosten für Auszubildende zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Bremischen Schulgesetz sind Auszubildende schulpflichtig, d. h. dass sie in Bremen für die Dauer der Berufsausbildung eine Berufsschule besuchen müssen. Nach dem Willen des Gesetzgebers beschränkt sich diese Schulpflicht jedoch auf die Beschulung im Land

Bremen. Aus diesem Grund besteht schon keine Pflicht zur Übernahme von Kosten, die bei einer Beschulung außerhalb der Landesgrenzen entstehen.

Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass die Länder in sogenannten Splitterberufen, in denen regelmäßig nur eine geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern eine Ausbildung aufnimmt, Beschulungsangebote in länderübergreifenden Klassen beschlossen haben. Dabei wurde vereinbart, dass Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen gewährt werden. Das Land Bremen hat bereits zu Beginn des Jahres 1996 die Zahlung entsprechender Zuschüsse eingestellt.

Soweit eine Wiederaufnahme dieser Zuschusszahlungen sicher wünschenswert wäre, vermag sich der Petitionsausschuss aufgrund der angespannten Haushaltslage in Bremen nicht für eine solche Maßnahme auszusprechen. Hinzu kommt, dass es grundsätzlich den Auszubildenden und ihren Eltern obliegt, sich im Vorfeld der Berufswahl über etwaige Kosten der Ausbildung zu informieren und Möglichkeiten finanzieller Hilfestellung, insbesondere durch die Ausbildungsbetriebe, abzuklären. Letztlich steht Auszubildenden auch die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) offen, die bei der Agentur für Arbeit beantragt werden kann und deren Sinn gerade darin besteht, die besonderen Belastungen für Auszubildende, die aufgrund des Ausbildungsortes nicht mehr bei den Eltern wohnen können, zu kompensieren.

Eingabe-Nr.: L 18/220

Gegenstand: Rundfunkbeitrag für Wochenendhäuser

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er für sein Wochenendhaus den vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, obwohl er dort nur Radio höre und keinen Fernsehempfänger bereithalte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit der Einführung der neuen Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 knüpft die Beitragspflicht nicht mehr an den Besitz eines Empfangsgeräts an. Vielmehr stützt sich die Beitragspflicht auf die theoretische Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen und die medialen Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrzunehmen. Damit dies unbürokratisch und möglichst fair umgesetzt werden kann, folgt die Beitragspflicht dem Grundsatz, dass der Beitrag wohnungsbezogen zu entrichten ist. Dementsprechend sind auch Ferien- und Wochenendhäuser bzw. -wohnungen beitragspflichtig.

In den Beratungen zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde gleichwohl diskutiert, ob hierfür Ausnahmeregelungen geschaffen werden können. Dies wurde letztlich mit dem Argument abgelehnt, dass nur mit der strikten Anknüpfung an die Wohnung – unabhängig von der Zahl der Bewohner und unabhängig von der Frage, ob es sich bei der Wohnung um einen Erst- oder Zweitwohnsitz handelt – vermieden werden kann, dass diverse weitere Informationen, insbesondere die Daten aller Bewohner, erhoben und bewertet werden müssen. Mit der Entscheidung, dass nur das Bestehen einer Wohnung an sich die Beitragspflicht begründet, kommt es nunmehr nicht darauf an, ob und wer mit welchem Wohnsitz in einer spezifischen Wohnung wohnt, in welcher Weise und zu welchem Zweck ein Ferien- oder Wochenendhaus bzw. eine solche Wohnung tatsächlich genutzt wird und ob z. B. nicht doch ein Familienmitglied dort zeitweilig seinen Lebensschwerpunkt hat.

Für den Petitionsausschuss ist diese Entscheidung nachvollziehbar, sodass er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen kann. Mit dem jetzigen Modell lässt sich unbürokratisch und transparent die

Beitragspflicht feststellen. Weitere Ermittlungen sind in der Regel nicht erforderlich. Das ist auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu begrüßen. Hinzu kommt, dass der Rundfunkbeitrag für Ferien- oder Wochenendhäuser bzw. -wohnungen nur in wenigen Fällen eine Mehrbelastung für die Besitzer bedeutet, da in den meisten Wohnungen bereits vor der Systemumstellung gebührenpflichtige Empfangsgeräte vorgehalten wurden.

Eingabe-Nr.: L 18/221

Gegenstand: Gleichbehandlung von Polizeibeamten und Angestellten bei der Polizei

Begründung: Der Petent beschwert sich über eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten im öffentlichen (Polizei-)Dienst. Seiner Ansicht nach dürfte der Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei Eintritt in den Ruhestand nicht nur Beamten zustehen. Auch den Angestellten im öffentlichen (Polizei-)Dienst sollte ein Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von einmalig 4 091 € zustehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 4 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erhalten Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand treten oder deren Eintritt in den Ruhestand über die für sie geltende besondere Altersgrenze hinausgeschoben wird, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 4 091 €.

Der Sinn dieser Regelung besteht in einem Ausgleich dafür, dass die genannten Beamten aufgrund der für sie geltenden vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenzen deutlich früher in den Ruhestand versetzt werden als dies bei Beamten auf Lebenszeit sonst der Fall ist. Hierdurch entgeht den betroffenen Beamten zum einen für eine Reihe von Jahren die Differenz zwischen den Dienstbezügen und dem Ruhegehalt, zum anderen verkürzt sich hierdurch ihre ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Die betroffenen Beamten haben somit Einbußen bei der Besoldung und Versorgung hinzunehmen, die durch die Ausgleichszahlung teilweise kompensiert werden soll.

Der Petitionsausschuss hält diese Regelung, die nicht auf andere Statusgruppen des öffentlichen Dienstes übertragbar ist, für sachgerecht, zumal das Bundesverwaltungsgericht im November 2013 entschieden hat, dass der Anspruch auf Ausgleichszahlung für Beamte mit besonderen Altersgrenzen keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt.

Eingabe-Nr.: L 18/223 (a)

Gegenstand: Höhe der Pflegesätze

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Anhebung der Pflegesätze in einem Pflegeheim. Sie seien von 2012 auf 2013 um mehr als 250 € pro Jahr gestiegen. Die geltend gemachten Mehrkosten seien nicht notwendig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Petitionsausschuss die Kalkulation der Pflegesätze für das hier interessierende Pflegeheim überprüft. Sie ist nicht zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung die Heimentgelte in der Zeit vom 1. März 2009 bis zum 31. Dezember 2012 nicht erhöht hat. Zum 1. Januar 2013 trat

eine Erhöhung um 3,3 % ein. Die erhöhten Entgelte wurden in Pflegesatzverhandlungen und schriftlichen Pflegesatzvereinbarungen mit den Krankenkassen und dem Sozialhilfeträger ausgehandelt. Dabei wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

Ein Teil der erhöhten Kosten resultiert daraus, dass die Einrichtung nicht mehr nur einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellt, sondern drei. Darüber hinaus spiegeln sich darin eine leicht verbesserte Ausstattung mit Pflegepersonal, die allgemeinen Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die Auswirkungen der Inflationsrate auf die Sachkosten der Einrichtung wider. Die Investitionskosten sind sogar leicht gesunken.

Eingabe-Nr.: L 18/228
L 18/243
L 18/254

Gegenstand: Erhalt des Faches Geografie

Begründung: Der Petent befürchtet, dass das Unterrichtsfach Geografie demnächst nicht mehr an Schulen im Land Bremen unterrichtet wird. Das Fach werde immer weniger angewählt. Die Hauptursache für den Rückgang der Anwahlzahlen liege darin, dass im Fach Gesellschaft und Politik in der Oberschule drei Fächer zusammengelegt worden seien. Es gebe Kontingenzstundentafeln, nach denen den Unterrichtsinhalten beispielsweise im Fach Geschichte ein wesentlich größeres Augenmerk gewidmet werde. Die Inhalte für Geografie seien reduziert worden. Insbesondere Kenntnisse über naturgeographische Bedingungen kämen nicht mehr vor. Bei der Erstellung des Lehrplanes für die Oberschulen im Land Bremen seien weder Vertreter der Fachgutachter Geografie noch des Berufsverbands der Schulgeographen beteiligt worden. Er fordere eine Gleichstellung der Fächer in dem gebildeten Fächerverbund. Auch in der gymnasialen Oberstufe im Land Bremen werde das Fach Geografie gegenüber anderen Fächern benachteiligt. So könne zum Beispiel im Grundkurs Geografie keine schriftliche Abiturprüfung mehr abgelegt werden. Das Fach Geografie sei notwendig, weil es einen integrativen Ansatz darstelle, um unterschiedlichste Entwicklungen aufzuzeigen. Hier betrachte man Räume nach wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Faktoren. Auch bewerte man Nachhaltigkeit. Damit sei Geografie als einziges Fach ein Bindeglied zwischen den Naturwissenschaften und den Gesellschaftswissenschaften. Neben der klassischen Raumanalyse würden in Geografie auch weitere Kenntnisse vermittelt, wie Geomedien und Geoinformatik sowie Fernerkundung. Wichtig sei auch, dass kein fachfremder Lehrereinsatz stattfinde, weil nicht fachfremd erteilter Unterricht qualifizierter sei. Die Petition wird von 1 247 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird allgemein Unterstützung für das Anliegen geäußert. Eine Stärkung des Geografieunterrichts sei notwendig, weil dort Kenntnisse vermittelt würden, die helfen, eine immer komplexer werdende Welt zu verstehen, kritisch mit Darstellungen anderer umzugehen und die eigene Sicht fundiert zu begründen. Das Fach helfe, verantwortungsbewusst Entscheidungen zu treffen und relevante Fragen zu stellen. Aktuelle Problemfelder hätten räumliche Komponenten und forderten zur Bearbeitung und Problemlösung geographische Kompetenzen, die nur im Fach Erdkunde sachgerecht vermittelt würden. Eine Abschaffung dieses Basisfaches in der Schulbildung könne man sich nicht leisten. Der Geografieunterricht müsste ebenso gestärkt werden, wie die Ausbildung und Einstellung von Geografielehrkräften.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen beschäftigt. Festzuhalten ist, dass das Fach Geografie nicht aufgelöst wird. Bremen hat mehr als 30 Jahre positive Erfahrungen mit dem integrierten Fach Gesellschaft und Politik in den Jahrgangstufen 5 und 6. Die Schulen können integriert oder die einzelnen Fächer unterrichten.

Der integrierte Unterricht ist auch in der Oberschule und in der gymnasialen Oberstufe vorgesehen. Für Geografie, Politik und Geschichte wurden Standards ausgewiesen. Geografie wird genauso behandelt wie die anderen Fächer. Die Fächer wurden in der Stundentafel zusammengefasst, damit die Schulen selbst entscheiden und Schwerpunkte wählen können. Damit soll die Eigenständigkeit der Schulen gefördert werden. Die Stundentafel ist, entgegen der Wahrnehmung des Petenten, auch nicht gekürzt worden. Die Mindeststundenanzahl für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer ist in der Oberschule gegenüber der flexibilisierten Stundentafel der Gesamtschule ausgeweitet worden. Dieser Bereich ist auch bei der Neugestaltung der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ausgeweitet worden.

Im Jahr 2003 hat die staatliche Deputation für Bildung die zentrale Abiturprüfung beschlossen. Danach sollen in allen Grundfächern zentrale Prüfungen stattfinden. Nach Auffassung der Kultusministerkonferenz kommt den Fächern Deutsch, Mathematik Fremdsprache eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Studierfähigkeit zu. Dem wurde Rechnung getragen. Nach intensiven Diskussionen mit den Verbänden hat man sich darauf verständigt, dass in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern Geschichte und Politik schriftliche Abiturprüfungen möglich sein sollten. In den anderen Fächern nicht. Darin liegt keine Abwertung dieser Fächer, weil mündliche und schriftliche Prüfungen eine gleiche Wertigkeit aufweisen. Dieser Schritt war erforderlich, weil in Bremen aus Kapazitätsgründen nur eine beschränkte Anzahl von Grundkursen schriftlich geprüft werden kann. Deshalb hat man sich auf die Fächer beschränkt, die eine Pflichtaufgabe abdecken, nämlich Geschichte oder Politik mit geschichtlichem Schwerpunkt. Mit dem Zentralabitur und der Reduktion der Fächer wurde die Qualität in den Grundkursen sichtlich gesteigert.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/219

Gegenstand: Dauer der Beihilfebearbeitung

Begründung: Der Petent beschwert sich über lange Bearbeitungszeiten bei seinen Anträgen auf Beihilfe. Diese würden in der Regel erst nach acht Wochen beschieden werden. Die erheblichen Wartezeiten brächten ihn in finanzielle Schwierigkeiten und seien deshalb unzumutbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der ersten Hälfte des Jahres 2013 kam es nicht nur beim Petenten zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen. In diesem Zeitraum betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen ca. acht Wochen. Die Senatorin für Finanzen hat sich im Dialog mit der Performa Nord intensiv mit den Gründen für diese langen Bearbeitungszeiten auseinandergesetzt und hierfür zwei wesentliche Schwierigkeiten identifiziert. Zum einen fand zu Beginn des Jahres 2013 eine Umstellung des IT-Verfahrens zur Abrechnung der Beihilfe statt. Durch die erforderlichen Schulungen für die Sachbearbeiter und die Gewöhnung an das neue System stand weniger Zeit für die Bearbeitung der Beihilfeanträge zur Verfügung. Zum anderen kam es in diesem Zeitraum vermehrt zu Krankheitsausfällen, die nicht kompensiert werden konnten. Diese schwierige Bearbeitungssituation wurde dem Petenten ebenso erläutert wie die Möglichkeit, Beihilfeanträge mit höheren Aufwendungen als 1 500 € zu kennzeichnen, um so eine bevorzugte Bearbeitung zu erreichen. Mittlerweile konnte die

durchschnittliche Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen wieder deutlich gesenkt werden auf unter drei Wochen. Diese Bearbeitungsdauer entspricht der Zielvorstellung der senatorischen Behörde und ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Eingabe-Nr.: L 18/229

Gegenstand: Neuregelung der Beihilfe

Begründung: Der Petent ist als Beamter beihilfeberechtigt. Er wendet sich gegen die seiner Auffassung nach bestehende Benachteiligung beihilfeberechtigter Personen gegenüber Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. So sei die Praxisgebühr für gesetzlich Versicherte abgeschafft worden. Der Eigenbehalt nach der Beihilfeverordnung bestehe fort. Die Bearbeitungszeit eines Beihilfeantrags betrage mehrere Wochen. In dieser Zeit müssten die Beträge für die privat zu zahlenden Arztrechnungen ausgelegt werden. Die Petition wird von 126 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Jahr 2013 bestanden bei der Beihilfeabrechnung sehr lange Bearbeitungszeiten. Gründe waren eine Softwareumstellung, erhebliche krankheitsbedingte Personalausfälle sowie vermehrte Beihilfeanträge. Mittlerweile hat sich durch verschiedene personelle und organisatorische Maßnahmen die Bearbeitungszeit wieder reduziert. Sie liegt jetzt bei durchschnittlich zweieinhalb Wochen und entspricht damit wieder dem Durchschnitt im Ländervergleich. Diese Bearbeitungsdauer ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Um der persönlichen Situation des Petenten Rechnung zu tragen, hat man für ihn eine Sonderregelung gefunden. Er kann seine Beihilfeanträge entsprechend kennzeichnen, damit sie als Härtefall innerhalb von ein bis fünf Tagen bearbeitet werden.

Als Reaktion auf die Abschaffung der Praxisgebühr wurde der Eigenbehalt zum 1. Januar 2014 gesenkt. Von einer generellen Streichung des Eigenbehalts wurde jedoch abgesehen, weil die so vereinnahmten Beträge genutzt werden, um bestimmte Leistungseinschränkungen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen worden sind, pauschal abzubilden. Das erscheint dem Petitionsausschuss vertretbar.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften besteht für Beamte und Soldaten keine Möglichkeit, freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse zu werden. Wegen der bundesgesetzlichen Rechtslage sind Alternativen zur Beihilfe auch nicht möglich.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/223 (b)

Gegenstand: Leistungen der Pflegeversicherung

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung sie seien nicht ausreichend und deckten nur etwa die Hälfte der tatsächlichen Kosten. Die Pflegeversicherung sichere das Pflegerisiko nicht ab. Mit dem derzeitigen System werde ein Großteil der Bevölkerung finanziell überfordert. Die Petition wird von 19 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Die Höhe der Leistungen aus der Pflegeversicherung ist bundesgesetzlich festgeschrieben. Die insoweit erhobene Beschwerde ist deshalb zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.